Textliche Festsetzungen

A. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 ***Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO)***

Allgemeines Wohngebiet (WA)

1.1.1 In den als WA (Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO) festgesetzten Baugebieten ist die Nutzung „nicht störende Handwerksbetriebe" nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.

1.2 ***Nichtzulassung von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs.6 BauNVO)***

Allgemeines Wohngebiet (WA)

1.2.1 In den mit WA (Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO) festgesetzten Baugebieten sind die nach § 4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Höhen der baulichen Anlagen sind durch Festsetzung der max. Wandhöhen (WH max.) und der max. Gebäudehöhen (GH max.) in der Planzeichnung eindeutig bestimmt.

Bezugspunkt für die Berechnung der max. Wand- bzw. Gebäudehöhe ist die Oberkante der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Endausbau) vor der Mitte des betreffenden Baugrundstückes. (Hinweis: Die Ausbauhöhen sind bei dem Straßenbauastträger/Stadt Kaarst - Bereich Tiefbau/Grünentwicklung/Baubetriebshof in Erfahrung zu bringen).

In dem mit WA 3 festgesetzten Baugebiet wird die Gebäudehöhe (GH) als zwingende Höhe (GH 9,60m) an der nördlichen Baulinie (westlicher Gebäudeteil) festgesetzt. Für die übrigen überbaubaren Flächen in dem mit WA 3 festgesetzten Baugebiet wurde eine Gebäude- und Wandhöhe mit GH und WH max. 9,60 m festgesetzt.

~~In den mit WA 1 und WA 2 festgesetzten Baugebieten muss ein mögliches Staffelgeschoß an den Schmalseiten des Baufensters um mind. 2 m zurückspringen. An den Längseiten des Baufensters dagegen ist kein Rücksprung des Staffelgeschosses erforderlich.~~

3. Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

3.1 ***Überschreitung von Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs.3 BauNVO)***

In den mit WA 3 festgesetzten Baugebiet sind Balkone bis zu einer Tiefe von 1,50 m außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

In den mit WA 1 und WA 2 festgesetzten Baugebieten darf die rückwärtige Baugrenze im EG um bis zu 3,0 m zur Errichtung eines Wintergartens oder einer Terrassenüberdachung überschritten werden, wenn die zulässige GRZ eingehalten wird.

3.2 ***Abweichende Bauweise (§ 22 Abs.4 BauNVO)***

In dem mit WA 1 festgesetzten Baugebiet wird eine abweichende Bauweise für eine Kettenhausbebauung festgesetzt.

In dem mit WA 1 festgesetzt Baugebieten sind die vier Gebäude, die westlich im Plangebiet und östlich hinter der bestehenden Lärmschutzwand zur Feuerwache hin liegen, jeweils auf der nördlichen Grundstücksgrenze zu errichten, zur südlichen Grundstücksgrenze sind die nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen (mindestens 3,0 m Grenzabstand) einzuhalten.

In dem mit WA 1 festgesetzt Baugebieten sind die zwei Gebäude (nicht das östlichste Wohnhaus der drei Gebäude), die südlich im Plangebiet und nördlich zur geplanten Lärmschutzmaßnahme zur Neersener Straße hin liegen, jeweils auf der östlichen Grundstücksgrenze zu errichten, zur westlichen Grundstücksgrenze sind die nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen (mindestens 3,0 m Grenzabstand) einzuhalten.

4. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 ***Begrenzung der Garagen und Carports (§ 12 BauNVO)***

Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Flächen und in den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig.

4.2 ***Begrenzung der Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)***

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind in der Summe der Flächen bis zu einer Gesamtfläche von max. 10 qm je Baugrundstück zulässig, sofern die max. zulässige „Versiegelungs-GRZ" nach § 19 Abs. 4 BauNVO eingehalten wird und sofern diese Nebenanlagen auf den von den Straßenverkehrsflächen abgewandten Seite errichtet werden. Nebenanlagen sind z.B. Gartenlauben, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Geräte- und Abstellschuppen etc..

5. Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den mit WA 1 und WA 2 festgesetzten Wohngebieten sind max. 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig, sofern die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden können.

6. Schallschutzmaßnahmen nach (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

6.1 ***Abschirmende, aktive Maßnahmen***

Als aktive Lärmschutzmaßnahme wird entlang der L 390 eine 3 m hohe Lärmschutzwand ab mittlerem Fahrbahnniveau, hochschallabsorbierend gemäß ZTV LsW06 und mit einem bewerteten Schalldämm-Maß von R´w ≥ 25 dB festgesetzt.

6.2 ***Bauliche Maßnahmen***

~~Aus der Einstufung in Anlage 8 des schalltechnischen Gutachtens zum B-Plan Nr. 113 vom 18.11.2013 ergeben sich folgende Zuordnungen der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R´w,res gemäß DIN 4109, Tabelle 8 zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissions schutzgesetzes der Außenbauteile – einschl. Fenster und Zusatzeinrichtungen – der rechnerisch festgesetzten Gebäudeflächen bei den für den ständigen Aufenthalt von Personen diversen Räumen.~~

Die entsprechenden Lärmpegelbereiche, die durch passiven Schallschutz nach DIN 4109 zu schützen sind, sind im Rechtsplanentwurf gekennzeichnet (s. Legende Rechtsplanentwurf):

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß erf. R´w,res in dB	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume oder vgl.
I	≤ 55	30	-
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40

Die Nachweise zur Schalldämmung sind im Baugenehmigungsverfahren durch die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktion nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" zu führen, die Korrekturwerte der DIN 4109 sind zu berücksichtigen.

Bei den ~~allen neuen~~ Häusern 5 - 9 sind für schutzbedürftige Räume fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen (entweder im Fensterrahmen oder Außenwand) auf der südlichen (zur Neersener Straße hin orientierten) Seite einzubauen, die eine Belüftung bei geschlossenen Fenstern zulassen. Diese dürfen den Schallschutz der Fenster nicht verringern.

B. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 Bauordnung NRW / BauONRW)

Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,0 m sind zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (gemessen von der Verkehrs- oder Grünfläche) nur in Form von Laubholzschnitthecken zulässig.

Als Ergänzung zu einer Heckenpflanzung sind in der Pflanzung liegende Drahtzäune bzw. Stabgitterzäune bis zu einer Gesamthöhe von 1,2 m zulässig. Die Drahtzäune bzw. Stabgitterzäune müssen eine Abstand von mindestens 0,30 m zur zugeordneten Grundstücksgrenze aufweisen. Bei einer Kombination von Heckenbepflanzung und Drahtzaun bzw. Stabgitterzaun ist die Heckenbepflanzung hinter den Zaun - ausgehend von den Grundstücksgrenzen - zu pflanzen, so dass die Heckenbepflanzung durch die Zaunanlagen durchwachsen kann und auf der Höhe der Grundstücksgrenzen beschnitten werden kann. Die Hecken sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

8. Beseitigung v. Niederschlagswasser (§ 1 u. § 9 Abs.4 BauGB i.V. m. § 51 a LWG)

Das Niederschlagswasser von den privaten Grundstücken ist über Mulden oder Rigolen auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln.

Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist über das städtische Kanalnetz zu entwässern.

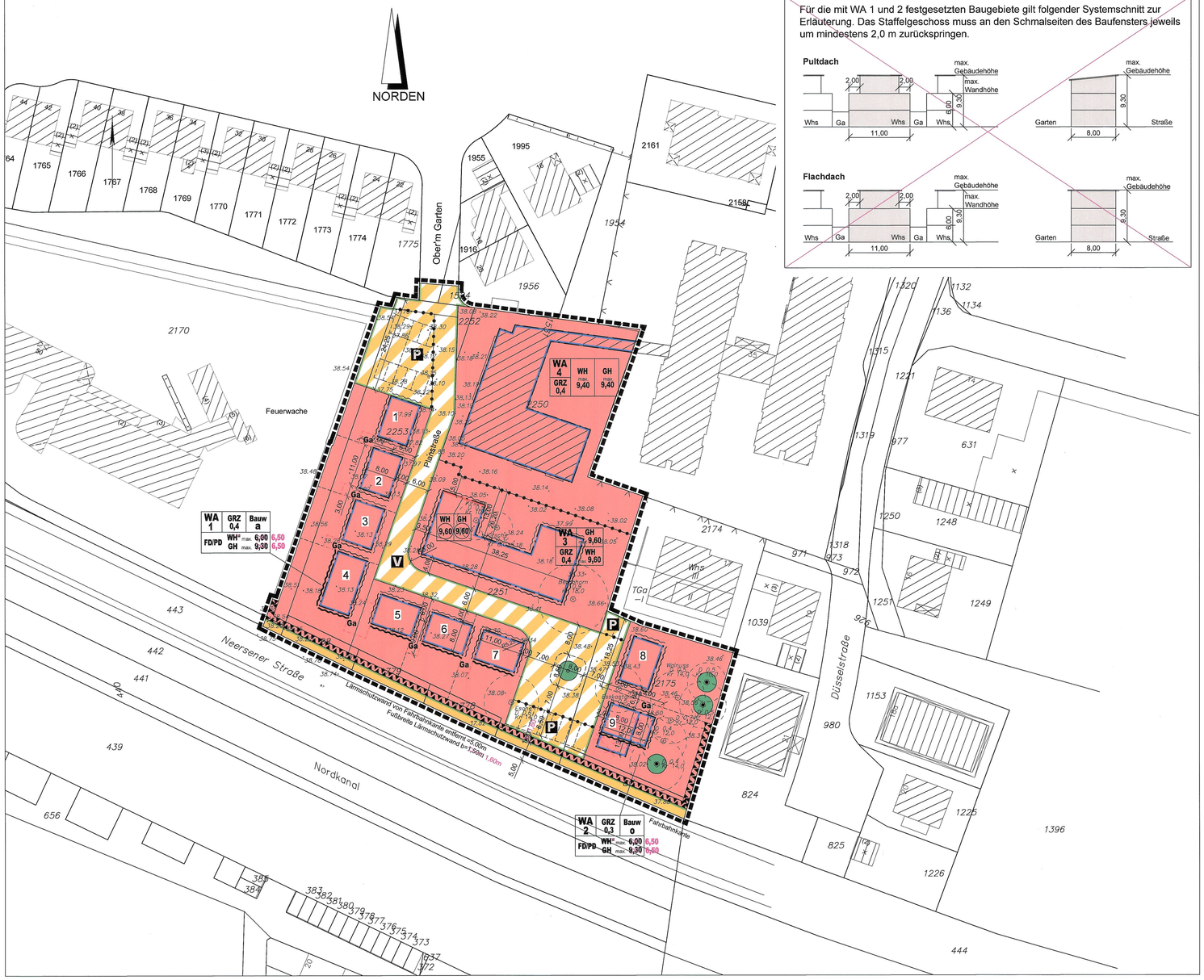

Legende

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- III Zahl der Vollgeschosse
- 259 Flurstücksnummer
- e Eingemessener Baumbestand
- 41,35 Höhe über NN

- WA Allgemeine Wohngebiete
- 0,4 Grundflächenzahl
- o Offene Bauweise
- a Abweichende Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- max. WH Maximale Wandhöhe
- max. GH Maximale Gebäudehöhe
- 9,60 Höhen zwingend
- WH* an den Schmalseiten des Baufensters (Rücksprung Staffelgeschöss) ist eine maximale Wandhöhe (WH) von 6,00m einzuhalten

Lärmpegelbereiche (LPB):

- LPB III
- LPB II
- LPB I

Siehe Lärmschutzgutachten

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Ga Garagen
- Anpflanzen: Bäume
- Erhaltung: Bäume
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- ✕✕ Ergänzung und Änderung nach Offenlage

1. ENTWURF

Der Entwurf des Planes wurde vom Bereich 61 gefertigt.

Kaarst, den 15.01.2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Bruno Nelles)
Bereichsleiter

2. GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Der katastermäßige Bestand am 02.11.2012 wird als richtig bescheinigt.
Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung weden als richtig bescheinigt.

Kaarst, den 15.01.2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Bruno Nelles)
Bereichsleiter

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB) durch Beschluss des PVA der Stadt Kaarst vom 11.12.2013 aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Kaarst, den 21.01.2014
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Manfred Meuter)
Technischer Beigeordneter

4. FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolge nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.05.2013 in der Zeit vom 27.05.2013 bis einschließlich 11.06.2013.

Kaarst, den 18.06.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Manfred Meuter)
Technischer Beigeordneter

5. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung 14.06.2013 aufgefordert worden.

Kaarst, den 18.06.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Manfred Meuter)
Technischer Beigeordneter

6. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Der PVA der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 beschlossen, die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig einzuholen.

Kaarst, den 04.03.2014
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Manfred Meuter)
Technischer Beigeordneter

7. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der PVA der Stadt Kaarst hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.12.2013 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.
Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.01.2014 hat dieser Planentwurf mit Entwurf der Begründung in der Zeit vom 27.01.2014 bis einschließlich 28.02.2014 öffentlich ausgelegen.

Kaarst, den 04.03.2014
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Manfred Meuter)
Technischer Beigeordneter

8. SATZUNGSBESCHLUSS

Nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.04.2014 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Kaarst, den 11.04.2014
Der Bürgermeister
(Franz-Josef Moormann)
Das Ratsmitglied
(Ellen Berg)

9. BEKANNTMACHUNG

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses am 24.04.2014 ist dieser Plan in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auf die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen worden.

Kaarst, den 25.04.2014
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Manfred Meuter)
Technischer Beigeordneter

Nachrichtliche Übernahme

Flugverkehr

Das gesamte Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf (Anflugsektor 05).
Gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz beträgt die zustimmungsfreie Höhe 136,0 m über NN.

Hinweise

Artenschutz

Im Plangebiet wurden Vorkommen besonders und streng geschützter Arten festgestellt. Daher sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG) bei Bauvorhaben, Betrieb baulicher Anlagen und bei Gehölzarbeiten besonders zu beachten. Um brütende, durchziehende oder ruhende Vogelarten sowie jagende Fledermausarten möglichst wenig zu stören, sollte die Außenbeleuchtung im Plangebiet von oben herab erfolgen und wenig in die Umgebung abstrahlen.

Baum- und Vegetationsschutz

Für den Baumbestand im Plangebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kaarst vom 16.09.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.07.2006 zu berücksichtigen. Vor einer jeden Baumaßnahme ist der Schutz des Vegetationsbestandes entsprechend der DIN 18920 zu beachten. Bäume, die in einer Entfernung von weniger als 2,5 Meter von der (in der Mitte der Wohnwege) verlegten Gasleitung gepflanzt werden, sind nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen zulässig. Dies gilt auch für die übrigen Versorgungsleitungen.

Beleuchtung im öffentlichen Straßenraum

Bei der Konzeption von Beleuchtung im öffentlichen Straßenraum ist darauf zu achten, dass nur Leuchtkörper verwendet werden, die sich nicht negativ auf die Insektenfauna auswirken.

Bodendenkmäler

Sollten bei Bodenbewegungen innerhalb des Plangebietes archäologische Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese dem Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege Bonn, bzw. der Unteren Denkmalbehörde - Stadt Kaarst - nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.

Bodenschutz

Auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen. Bei der Behandlung des abzutragenden Oberbodens gilt grundsätzlich die DIN 18915. Dabei ist besonders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung) zu beachten. Die Einrichtung von Baustellen und die Ablagerung von Baustoffen u.ä. hat möglichst flächensparend zu erfolgen.

Erdbeben

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:350.000, Bundesland NRW (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005. Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung" des Deutschen Instituts für Normung e.V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Der Geologische Dienst NRW empfiehlt den Baugrund vor dem Beginn von Baumaßnahmen objektbezogen zu untersuchen.

Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können im Fachbereich 61 Stadtentwicklung/ Planung/ Bauordnung der Stadtverwaltung, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Grundwasser

Im Bebauungsplangebiet Nr.113 „Ober´m Garten" - Kaarst - kann (vereinzelt) mit ansteigendem Grundwasser gerechnet werden. Angaben zum Grundwasserstand auf dem jeweiligen Grundstück können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - Abteilung Grundwasser - Auf dem Draap 25, 40221 Düsseldorf oder beim Erftverband erfragt werden.

Kampfmittel

Die Luftbildauswertung 22.5-3-5162016-200/11 bzw. 22.5-3-5162016-118/13 durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat einen konkreten Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangeltungsbereich ergeben. Sofern nach dem Jahr 1945 Aufschüttungen in den betroffenen Bereichen erfolgt sind, sollen diese (zweckmäßigerweise mit Baubeginn) bis auf das Geländeniveau von 1945 abgeschoben werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird die Abstimmung eines Ortstermins mit dem KBD empfohlen. Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu benachrichtigen.

Sammlung und Speicherung von Niederschlagwasser

Die Sammlung und Speicherung der auf den Dachflächen der Gebäude anfallenden Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung oder zur Bewässerung von Grünflächen wird der Einbau von Zisternen empfohlen.
Die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Regenwassernutzungsanlagen sind mit Verweis auf § 13 Absatz 3 TrinkwV dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss anzuzeigen.

Schallschutz

Für die im Bebauungsplan mit 1 - 4 gekennzeichneten Häuser/Baufenster gilt folgendes:
Das im Plan gemäß § 4 BauNVO festgesetzte WA (für die Häuser 1-4) ist durch die benachbarte Feuerwehr im Nachtzeitraum durch Geräusche vorgeprägt. Der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch ist im Sinne der Pflicht zur Rücksichtnahme einem Mischgebiet vergleichbar. Die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete werden eingehalten; gesunde Wohnverhältnisse sind damit sichergestellt.

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanVO 90)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONRW)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW S. 142)

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NRW)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194)

LANDESWASSERGESETZ (LWG)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW S. 133)

LANDSCHAFTSGESETZ (LG)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I. S. 1482)

Bebauungsplan Nr. 113

"Ober'm Garten" - Kaarst -

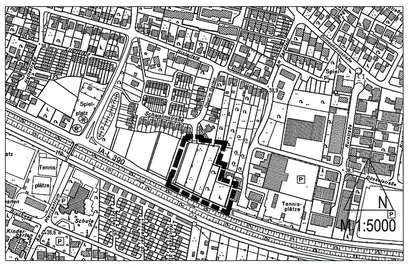

kaarst*

* Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung

Gemarkung: Kaarst Flur: 13

Maßstab 1 : 500